

Änderung von Gesundheitserlassen; Änderung von § 24 des Gesundheitsgesetzes

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 100 Absatz 1 und 3 der Verfassung des Kantons Solo-
thurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
26. Juni 2012 (RRB Nr. 2012/1377)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesundheitsgesetz vom 27. Januar 1999²⁾ (Stand 1. April 2012)
wird wie folgt geändert:

§ 24 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

²⁾ Ärzte und Ärztinnen sowie Zahnärzte und Zahnärztinnen sind verpflich-
tet, sich an einem regionalen Notfalldienst zu beteiligen. Das Departement
kann Weisungen erlassen, insbesondere weitere Medizinalpersonen zur
Teilnahme an einem regionalen Notfalldienst verpflichten.

³⁾ Die vom Regierungsrat bezeichneten Berufsverbände sind ermächtigt, bei
allen notfalldienstpflichtigen Angehörigen ihrer Berufsgruppe, welche kei-
nen Notfalldienst leisten, eine zweckgebundene Ersatzabgabe zu erheben.

⁴⁾ Die Ersatzabgabe beträgt 300 Franken bis 1'000 Franken pro Notfalldienst
und maximal 15'000 Franken pro Jahr. Die Höhe richtet sich nach dem Um-
fang der von den Angehörigen der Berufsgruppe jährlich zu leistenden
Notfalldienste.

⁵⁾ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Ersatzabgabe, insbesondere
Bemessung und Verwendung, in einer Verordnung.

⁶⁾ Verfügungen der Berufsverbände über die Ersatzabgabe können innert
10 Tagen mit Beschwerde beim Departement angefochten werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [811.11](#).

[Geschäftsnummer]

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Christian Imark
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.